

Gesuch zur Benützung der Schützenstube 8422 Pfungen

Firma, Verein

Name

Vorname

Adresse

PLZ

Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

Geburtsdatum

Art der Veranstaltung

Beginn Datum, Zeit

Ende Datum, Zeit

Abgabe von Speisen und Getränken

Festwirtschaft,

Waren- und Getränkeverkauf

Ja Nein

Verkauf von Alkohol

Ja Nein

Abgabe von Getränken

Ja Nein

Abgabe von Esswaren

Ja Nein

Zusätzliche Nutzung

Geschirrspülmaschine

Aussenbereich

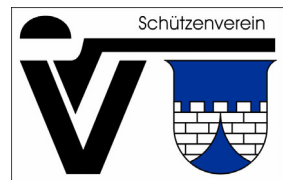
Bemerkungen:

Der Unterzeichnende bestätigt Kenntnis über die anfallenden Kosten und der Benutzungsverordnung zu haben und akzeptiert diese.

Ort, Datum

Unterschrift

Schützenverein 8422 Pfungen



8422 Pfungen

Benutzungsgebühren

- Depotgebühr pro Anlass	Fr. 200.00
- Vereine (Pfungen)	Fr. 130.00
- Private und Firmen (Pfungen)	Fr. 150.00
- Auswärtige	Fr. 170.00
- 2. Tag	Fr. 100.00
- Benutzung Geschirrspülmaschine	Fr. 30.00

Sonderaufwand

- Reinigungsarbeiten, Beschädigungen und Verluste werden nach Aufwand dem jeweiligen Mieter verrechnet.

Für Kündigung des Mietverhältnisses wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet:

- bis 4 Wochen vor Anlass, 50% der Nutzungsgebühr (maximal CHF 100.00)
- bis 1 Woche vor Anlass, 80% der Nutzungsgebühr (maximal CHF 200.00)
- weniger als 1 Woche vor dem Anlass, 100% der Mietgebühr

Benutzungsverordnung Schützenstube 8422 Pfungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Schützenstube kann grundsätzlich von allen ortsansässigen und auswärtigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr für Veranstaltungen gemietet werden. An Minderjährige wird die Schützenstube nicht vermietet. Es besteht auch kein Rechtsanspruch, die Schützenstube zu mieten.
- 1.2. Das Schützenhaus und die Schützenstube sind Eigentum der politischen Gemeinde Pfungen. Die politische Gemeinde Pfungen überträgt die Verwaltung der Schützenstube inklusive Nebenräume dem Schützenverein Pfungen, der die Benutzung im Rahmen folgender Bestimmungen regelt.

2. Aufsicht und Benutzung

- 2.1. Die Anlage für einen Anlass, steht den Benutzern, von Vormittag zu Vormittag zur Verfügung, jedoch nach Rücksprache mit dem Abwart.
- 2.2. Der Abwart ist für die Übergabe zuständig und orientiert die Benutzer über die Feuerlöscheinrichtungen.
- 2.3. Reinigung der Räumlichkeiten nach Vorgabe des zuständigen Abwarts. (Checkliste im Anhang)
- 2.4. Offenes Feuer, Cheminée, Fackeln, Kerzen usw. sind nur unter Aufsicht, im- und ausserhalb des Gebäudes gestattet. Für allfällige Schäden und Folgekosten an Mobiliar und Gebäude haftet der Benutzer vollumfänglich.
- 2.5. Abfälle sind vom Benutzer vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Bewilligungen

- 3.1. Der Schützenverein stellt die Benutzungsbewilligung aus, mit gleichzeitiger Meldung an Abwart, Kantonspolizei Neftenbach und Gesuchsteller.
- 3.2. Für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken, ist eine provisorische Wirtschaftsbewilligung durch die Gemeindeverwaltung Pfungen rechtzeitig einzuholen.
- 3.3. Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur mit einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung Pfungen gestattet.

4. Versicherung / Schadenersatz

- 4.1. Der Benutzer hat für die Beanspruchung der Räumlichkeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.
- 4.2. Für in den beanspruchten Räumlichkeiten und auf den Anlagen eintretenden Personenschäden, Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen, der Infrastruktur der Anlagen, sowie allfällige Folgeschäden haftet der Nutzer. Alle Sachschäden sind zum Neuwert zu entschädigen. Reparaturen werden durch Vermieter auf Kosten des haftpflichtigen Nutzers in Auftrag gegeben.
- 4.3. Bei allfälligen Schäden wird die Depotgebühr bis zur Rechnungsstellung der Reparaturkosten, sofern diese zu Lasten des Benutzers gehen zurückbehalten. Übersteigen die Reparaturkosten die Depotgebühr, so wird für den Rest eine separate Rechnung gestellt.

5. Organisation

- 5.1. Gesuche sind an den Schützenverein Pfungen zu richten. Die Gesuche haben zu enthalten: Name des Nutzers, Name und Adresse der verantwortlichen Kontaktperson, Beginn und Beendigung der Nutzung und die Art der Nutzung.

5.2. Bewilligung / Vergabe

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Gesuchs Bewilligung werden die zu erhebenden Gebühren und Auflagen festgelegt und mitgeteilt.

Über nicht fristgerecht eingereichte Gesuche und Gesuche, die auf einen reservierten Buchungsstatus fallen, entscheidet der Verwalter in Absprache mit dem Vorstand des SV Pfungen.

Die Vergabe wird erst nach vollständiger Zahlung definitiv.

5.3. Die „Bewilligung kann verweigert werden, wenn:

- der Nutzer keine Gewähr für eine geordnete Durchführung des Anlasses zu bieten vermag.
- ungedeckte Schadenkosten aus der letzten Veranstaltung desselben Nutzers vorliegen.
- frühere Benutzungsgebühren nicht bezahlt worden sind.
- die Durchführung einer dem Gemeindewohl zuwiderlaufenden Veranstaltung beabsichtigt ist.

5.4. Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor der ersten Beanspruchung einzureichen.

5.5. Gegen Entscheide des Vermieters kann der Nutzer innert 30 Tagen (jedoch spätestens vor der Veranstaltung) beim Gemeinderat Rekurs einreichen. Der Rekurs ist zu begründen. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem der Nutzer vom Entscheid des Vermieters Kenntnis erhalten hat.

6. Gebühren

6.1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie der Überlassung der Einrichtungen und Ausstattungen wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung, Reinigungsarbeiten usw. sind nicht in den Gebühren enthalten. Sie sind vom Nutzer selbst zu erbringen.

In den Gebühren enthalten sind: Entschädigung des Verwalters und die Betriebskosten.

Nicht in den Gebühren enthalten sind:

- Behebung von Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen, deren Verursacher nicht eruierbar ist.
- Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung
- Reinigungsarbeiten
- Spezielle Gebühren im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten (Bewilligungen)

6.2. Gebührentarif

Der Schützenverein Pfungen erlässt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Gebührenordnung. Die Gebühr ist abzustufen nach Nutzungskategorie, Nutzungsdauer, nach benötigter Ausstattung, nach Verpflichtung bei Vertragskündigung.

6.3. Gebührenkaution

Der Schützenverein Pfungen kann die Erteilung einer Bewilligung von der Leistung einer Kautions, deren Höhe den zweifachen Gebührenbetrag nicht übersteigt, abhängig machen. Er kann ferner die Beibringung anderweitiger Garantien oder den Nachweis spezieller Versicherungen verlangen.

Werden diese Auflagen innert einer Frist von 20 Tagen (jedoch spätestens vor der Veranstaltung) nicht erfüllt, verfällt die Bewilligung.

Gegen die Festlegung von Auflagen steht dem Gesuchsteller kein Rechtsmittel zu.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Innkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Benützung vom 1. Juli 1991.

Schützenverein Pfungen

Pfungen, 01.01.2021

Martin Kläui
Präsident

Chantal Eng
Aktuarin

Checkliste Abgabe

Örtlichkeit	Bemerkungen	i.O.
Schützenstube / Lagerraum		
• Geschirr und Besteck abwaschen und zurückstellen		
• Defekte dem Abwart melden		
• Tische reinigen		
• Reissnägel und Kleber von Wänden Tischen entfernen		
• Abfall entsorgen		
• Tische gemäss Tischplan anordnen		
• Boden feucht wischen		
WC-Anlage		
• Abfall entsorgen		
• Lavabo, Spiegel und Ablage reinigen		
• WC, Pissoir und Trennwände reinigen		
• Boden feucht wischen		
Umgebung		
• Reinigen		